

7. Naturschutz und Forst

- 7.1 Die im Eingriffs-/Ausgleichsplan der Landschaftsarchitekten Herrchen & Schmitt, Schützenstraße 4, 65195 Wiesbaden, vom 12.10.2006 angeführten Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der Baumaßnahmen als maximal zulässige Eingriffe zu sehen. Während der Bauarbeiten ist der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 7.2 Die Lagerflächen für Baumaterialien sowie sonstige Baustelleneinrichtungsflächen sind ausschließlich auf Flächen vorzusehen, die bereits durch Zufahrten beansprucht werden bzw. bereits versiegelt sind.
- 7.3 Die Beseitigung der Vegetation hat außerhalb der Vegetationsperiode und der Brutzeit, d.h. zwischen 30.September und 01.März zu erfolgen.
- 7.4 Anfallender Erdaushub ist sachgerecht zwischen zulagern und anschließend weitgehend wieder einzubauen.
- 7.5 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
Ausfälle sind innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Abschluss der Pflanzmaßnahmen nachzubessern.
- 7.6 Die durchgeführten Pflanzungen sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
- 7.7 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt - Obere Naturschutzbehörde -, Abteilung V, Dezernat 53.1, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 7.8 Die im Kapitel 4.1 in Verbindung mit den in Ziffer 4.4.4 des Eingriffs- und Ausgleichsplans der Landschaftsarchitekten Herrchen & Schmitt, Schützenstraße 4, 65195 Wiesbaden, vom 12.10.2006 enthaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie auch die weiteren im Kapitel 4 enthaltenen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, sind während der Bau- und Errichtungsphase durch den v.g. Planersteller oder ein anderes qualifiziertes Unternehmen zu überwachen bzw. zu begleiten.
Die Umsetzung der im Eingriffs- und Ausgleichsplan enthaltenen Maßnahmen ist durch die überwachende Person zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Überwachungsbehörde mit der Mitteilung gemäß Auflage 7.7 vorzulegen.
- 7.9 Eine Schlussabnahme der Umsetzung der Maßnahmen des Eingriffs- und Ausgleichsplan bleibt der Oberen Naturschutzbehörde vorbehalten.
- 7.10 Die Beanspruchung der Waldflächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken.
- 7.11 Die an die Wurfscheibenschießanlage angrenzenden Waldbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von

Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen.

Hinweis: Das zuständige Forstamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt 67, Kapellenstr. 99, 65193 Wiesbaden, entscheidet im Zweifel über Notwendigkeit und Umfang der Maßnahmen.

7.12 Die gerodeten Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen katasteramtlich einzumessen. Die Vermessungsergebnisse sind dem örtlich zuständigen Forstamt zur Verfügung zu stellen.

7.13 Die Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Rodungsarbeiten zu zahlen.
Hinweis: Für die Rodung ist gemäß § 12 Abs. 3 Hess. Forstgesetz eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 1560,00 € zu zahlen (siehe Kostenentscheidung).

8. Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung

8.1 Der zwischen den Schützenständen und der Schrotfangwand gelegene (= innere) Depositionsbereich der Wurfscheibenschießanlage incl. der Hangflächen ist monatlich, ausgenommen die schießbetriebfreien Monate, von Schrotbechern (Zwischenmittel) und Wurfscheibenresten oberflächlich zu reinigen [aufsammeln].

8.2 Die abgeschossenen Schrotpatronen, Schrotbecher (Zwischenmittel) und Wurfscheibenreste sind sortenrein aufzunehmen und für die Entsorgung bereitzustellen.

8.3 Der zwischen den Schützenständen und der Schrotfangwand gelegene (= innere) Depositionsbereich der Wurfscheibenschießanlage incl. der Hangflächen ist, zusätzlich zur Auflage 8.1, in Fünfjahresabständen von Schroten zu reinigen [Grundreinigung].

8.4 Nicht abgeschossene Patronen, die als Abfall anfallen, werden als gefährliche Abfälle dem

Abfallschlüssel **16 04 01** (Munition) gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 15.07.2006, zugewiesen.

8.5 Den nicht gefährlichen Abfällen werden folgende Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

Abfallschlüssel **15 01 02** (Verpackungen aus Kunststoff) für den Abfall **AB-2** (Zwischenmittel)

Abfallschlüssel **17 03 02** (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) für den Abfall **AB-3** (Wurfscheibenreste)

- Abfallschlüssel 17 04 01 (Kupfer, Bronze, Messing) für den Abfall AB-1 (Patronenhülsen)
- Abfallschlüssel 17 04 03 (Blei) für den Abfall AV-1 (Bleischrote)
- 8.6 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei der Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

IV.

Hinweise

Hinweise zur Betriebsart der Anlage

Normalbetrieb ist der Betrieb der Wurfscheibenschießanlage unter Beachtung der im Abschnitt I dieser Genehmigung enthaltenen Leistungsgrenzen und der Auflage III 1.7. Hierunter fallen nicht internationale, nationale und landesweite offizielle Wettbewerbe (in dieser Genehmigung kurz als Wettbewerb bezeichnet).

Hinweise zum Bauordnungsrecht

Der Betreiber der Anlage ist in vollem Umfang für die Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Hessischen Bauordnung (HBO) verantwortlich.

Falls Änderungen an der Entwässerung abweichend von den Antragsunterlagen geplant sind, ist die Einleitergenehmigung nach § 10 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden einzuholen.

Hinweise zum Arbeitsschutzrecht, zur Arbeitssicherheit und Anlagensicherheit

Folgende Vorschriften / Bestimmungen sind zu beachten:

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), Regeln (BGR), Informationen (BGI) und Grundsätze (BGG)

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Waffengesetz und sein untergesetzliches Regelwerk

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die

Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Hinweise zum Abfallrecht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist gemäß § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

Vor Beginn der Verwertung/Beseitigung ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit den §§ 3 ff der NachwV ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle sind gemäß § 10 ff. der NachwV Begleit-/Übernahmescheine zu führen und der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

Im Falle der Verwertung/Beseitigung in eigenen Anlagen gelten die Regelungen des § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG.

Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

Gefährliche Abfälle sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen. Sie dürfen auch untereinander nicht vermischt werden, selbst wenn es sich um dieselbe Abfallart handelt, soweit dies zur Erfüllung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung nach den §§ 5 und 11 des KrW-/AbfG erforderlich ist.

Die Vermischung der Abfälle ist nur zulässig, wenn dies nach Maßgabe des Betreibers der Entsorgungsanlage erfolgt und im Entsorgungsnachweis deklariert wird. Dabei sind die einzelnen Anfallstellen mit den zugehörigen Massenanteilen anzugeben.

Die Ablagerung der Abfälle AB-1 (Patronenhülsen) und AB-2 (Zwischenmittel) ist seit dem 01.06.05 nicht mehr zulässig. Für den Fall, dass der Abfall AB-1 (Patronenhülsen) nicht verwertbar ist, ist dieser sowie der Abfall AB-2 (Zwischenmittel) einer thermischen Behandlung zuzuführen.

V.

Begründung

Der Deutsche Schützenbund e.V. hat mit Datum vom 15.06.2005, hier eingegangen am 23.06.2005, einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur Änderung des Schießstandes durch die Errichtung und zum Betrieb mit einer Kapazität von 1.000.000 Schuss/Jahr, gestellt.

Der Schießstand, einschließlich der Nebenanlagen, ist gemäß Nr. 10.18 Spalte 2 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einzustufen.

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten genehmigungsbedürftigen Anlage dar.

Der vorgelegte Antrag beinhaltet die Durchführung baulicher Maßnahmen und Anträge gemäß § 6 HENatG, § 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung und § 6 Wasserschutzgebietsverordnung.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Nachträge vom 12.08., 23.08., 25.08., 28.08., 22.09., 20.10., 31.10.2005, 01.02., 14.02., 15.05., 19.05., 12.06., 20.07., 25.10. und 20.11.2006 ergänzt.

Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß Antrag nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt werden oder diese durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Neben den Fachdezernaten Arbeitsschutz, Abfallstoffstromüberwachung, Altlasten/Bodenschutz, Grundwasserschutz, industrielles Abwasser, Immissionsschutz, Naturschutz und Forst des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden die Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich der bau- und planungsrechtlichen Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche, umwelthygienische und brandschutzrechtliche Fragen beteiligt (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG).

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist eine beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Neben dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgte parallel die Prüfung des Ausnahmeantrages gemäß § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung. In § 6 Satz 3 der Verordnung wird das Regierungspräsidium Darmstadt unmittelbar als zuständige Behörde benannt.

Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde die Hessenwasser GmbH als Betroffene und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die erforderlichen natur-, landschaftsschutz- und forstrechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben wurden nach Beteiligung der zuständigen Fachdezernate und Prüfung der Antragsunterlagen durch diese mit dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid zusammengefasst bzw. in diesen gemäß § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) integriert.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG und § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung, des Hess. Naturschutzgesetzes, der Landschaftsschutzgebietsverordnung und des Hess. Forstgesetzes unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die im Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich neben dem Stand der Technik des Boden-, Natur-, Immissions- und Gewässerschutzes auch auf die Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der

Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Hessischen Bauordnung (HBO), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, der VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Vorschriften. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit, dem Boden-, Natur-, Wasser-, Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der Anlagensicherheit.

Die Auflagen sind z.T. auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Aussagen und Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Planungsrechtlich bestehen aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen ist damit erteilt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Abfälle, Schadstoffeinträge in Boden und Wasser, Luftverunreinigungen und Lärm sind von dem genehmigten Vorhaben in Verbindung mit den erteilten Auflagen nicht zu erwarten.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Besondere Begründung zur Ausnahmegenehmigung gemäß der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Graurothstollen

Das Bundesleistungszentrum des Deutschen Schützenbundes e.V. liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für die „Taunusgewinnungsanlagen“ der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Von der Schießanlage Rheinblick ist der Graurothstollen, der im Weilburger Tal liegt, tangiert.

In dem Verbotskatalog der Zone III zur Schutzgebietsverordnung sind vier Verbote enthalten, für die eine Ausnahmezulassung beantragt wird.

Die Ausnahmezulassung für das Verbot des § 3 Nr. 1 b) soll regeln, dass das anfallende Niederschlagswasser nach dem Umbau der Schießstätte nicht mehr Richtung Weilburger Tal in den Anstrom des Graurothstollen abgeleitet wird. Das vor der Schrottfangwand anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und als Brauchwasser auf dem Gelände selbst verwertet, bzw. soll an einen nahe gelegenen Golfplatz abgegeben werden. Hinter der Schrottfangwand sind natürliche „Regenrinnen“ so zu verändern, dass eine Einleitung in den Weilburger Bach oberhalb des Graurothstollens vermieden wird.

Die Ausnahmezulassung für die Verbote des § 3 Nr. 1 e), k) und u) ist nur möglich, da eine geosynthetische Tonabdichtung mit einem hohen K_F -Wert eingebaut wird, die

verhindert, dass z.B. Antimon und auslaugbare Stoffe aus dem belasteten Bodenmaterial durch versickernde Niederschläge in die Klüfte der Wassergewinnungsanlage gelangen können.

Nach § 4 Abs. 3 des Bundesbodenschutzgesetzes können bei schädlichen Bodenveränderungen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen auferlegt werden. Im Übrigen ist die Schießanlage in die Liste der Altstandorte aufgenommen worden, um nach Beendigung des Schießbetriebes eine Bewertung des Geländes und ggf. eine Sanierung durchführen zu können.

Besondere Begründung zum Naturschutz und Forst

Das beantragte Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus“. Nach § 4 Abs.1 Nr.1 der Verordnung für dieses Landschaftsschutzgebiet (LSVO) v. 19.11.2001 bedarf das Vorhaben einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs.3 LSVO „Rhein-Taunus“ sind für dieses Vorhaben gegeben.

Außerdem stellt die geplante Maßnahme gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher nach § 6 Abs.1 HENatG der Genehmigung bedarf. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6a HENatG bezüglich der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sind insbesondere durch die Optimierung der Dammgestaltung bzgl. Aufstandsfläche und Standort in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorgesehene Schrotfangwand ist nachvollziehbar begründet, weshalb hier eine Zusatzbewertung Landschaftsbild nicht erforderlich ist. Maßgeblich dafür sind die geringe Einsehbarkeit aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie die vorgesehene Gestaltung der Gabionenwand verbunden mit der Eingrünung der Dammböschung und der Gehölzpflanzungen A1 und A2 am äußeren Dammfuß.

Die vorgelegte Flächenbilanz zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs entspricht den Abstimmungen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind sinnvoll und werden naturschutzfachlich anerkannt. Der Eingriff kann mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden. Für das verbleibende Defizit von 25.250 Biotopwertpunkten wird daher die Zahlung einer Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Für die FFH-Gebiete „Buchenwälder nördlich Wiesbaden“ und „Weilburger Tal - Klingengrund“ wurde eine FFH-Prognose durchgeführt. Dem Ergebnis dieser Prognose kann gefolgt werden, so dass in diesem Fall auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Insgesamt bestehen gegen die beantragte Sanierung des Bundesleistungszentrums für das Wurfscheibenschießen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen und rechtlichen Bedenken, sofern die im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen an der Schießanlage sollen 520 m² Waldflächen in Anspruch genommen werden. Gemäß § 12 Hess. Forstgesetz (HFG) bedarf die Rodung und Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung.

Der kleinflächigen Rodung bzw. Umwandlung der Waldflächen kann zugestimmt werden, da Interessen der Landesplanung und Raumordnung, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landespflege durch die Umwandlung nicht gefährdet werden. Durch die Modifizierung des Schrotfangwalls sowie durch die Ableitung des Niederschlagswassers wird eine Entlastung der umliegenden Waldbestände erreicht.

Durch die Genehmigung der Rodung ändert sich die Größe der Waldfläche der Stadt Wiesbaden. Die Änderungen sind in den entsprechenden Unterlagen (Forsteinrichtung) zu wahren. Hierzu sind die entsprechenden Daten erforderlich, die Daten sind vom Antragsteller des Verfahrens beizubringen.

Insgesamt bestehen gegen die beantragte Sanierung des Bundesleistungszentrums keine grundsätzlichen forsthoheitlichen Bedenken, wenn die im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden.

Für die Rodung bzw. Umwandlung von Waldflächen sind nach Forstrecht eine flächengleiche Aufforstung durchzuführen oder eine Walderhaltungsabgabe zu erheben. Aus Gründen der Realisierbarkeit durch die Antragstellerin und Verhältnismäßigkeit wird von der Forderung einer Aufforstung abgesehen. Die durchschnittlichen Kosten für eine Laubholzkultur einschließlich aller Wildschutz- und Pflegeaufwendungen sind mit 3,00 €/m² zu veranschlagen. Die zu erhebende Walderhaltungsabgabe beläuft sich somit auf 1560,00 €.

Die Prüfung der vorgelegten und ergänzten Unterlagen ergab, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben des Deutschen Schützenbund e.V., unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. festgeschriebenen Auflagen, nicht entgegenstehen. Die Genehmigungen waren daher unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

1. Verwaltungskosten

- 1.1 Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen.
- 1.2 Über die zu erhebenden Verwaltungskosten und Abgaben ergeht, unter Beachtung der Regelungen der Nr. 7 Forst, Nr. 8 Naturschutz, Nr. 15 Immissionsschutz und Nr. 16 Wasserrecht der Verwaltungskostenordnung des Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein Kostenbescheid.

2. Abgaben

- 2.1 Gemäß der Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 i.V. mit § 6 Abs. 1 Hess. Naturschutzgesetz ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe von 8837,50 € für das Biotopwertdefizit von insgesamt 25250 Punkten zu zahlen.
- 2.2 Für die Rodung bzw. Inanspruchnahme ausgewiesener Waldflächen ist gemäß § 12 Abs. 3 Hess. Forstgesetz eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 1560,00 € zu zahlen.

Die Zahlungsweise und den Zahlungsweg der vorstehenden Beträge bitte ich dem Kostenbescheid zu VI Ziffer 1.2 zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung - schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle - beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer Ring 15,
65187 Wiesbaden**

Klage erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das
Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Umwelt Wiesbaden,

zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

(Schulze)

